

Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 27.03.2009 (ABl. Nr. 07 vom 27.03.2009),
geändert durch Satzung vom 31.05.2011 (ABl. Nr. 13 vom 31.05.2011)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I Seite 202 ff), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 25.03.2009 nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Brandenburg an der Havel".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt Brandenburg an der Havel besteht aus dem Wappen der ehemals selbstständigen Städte Altstadt und Neustadt in der Form des Doppelschildwappens von 1715 in der Fassung von 1901.
- (2) Die Flagge der Stadt Brandenburg an der Havel ist eine dreistreifige Flagge in den traditionellen Stadtfarben der ehemals selbstständigen Städte Altstadt (grün) und Neustadt (blau). In dem diagonal verlaufenden Weißbereich, der die Havel symbolisiert, wird das Stadtwappen zentral geführt.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Brandenburg an der Havel enthält die stilisierte Form des Stadtwappens mit der Umschrift "Stadt Brandenburg an der Havel".
- (4) Die in Abs.1 und 2 beschriebenen Hoheitszeichen sind als Anlage 1 der Hauptsatzung beigefügt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ortsteile, Ortsvorsteher/innen (§§ 45, 47 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Brandenburg an der Havel bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) Götting (Gemarkungsname Götting);
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 17 23, Flur Nr. 1-6;
 - b) Gollwitz (Gemarkungsname Gollwitz);
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 17 25, Flur Nr. 1-7;
 - c) Kirchmöser (Gemarkungsname Brandenburg);
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 01 01, Flur Nr. 131-140, 142, 143;
 - d) Klein Kreutz/Saaringen (Gemarkungsname Klein Kreutz und Saaringen);
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl (Klein Kreutz) 12 17 40, Flur Nr. 1-3
und Gemarkungskennzahl (Saaringen) 12 17 41, Flur Nr. 1-4;
 - e) Mahlenzien (Gemarkungsname Mahlenzien);
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 01 02, Flur Nr. 4 und 5;

- f) Plaue (Gemarkungsname Brandenburg);
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 01 01, Flur 125 bis 130 und 141, 142, 144 bis 162;
- g) Schmerzke (Gemarkungsname Schmerzke);
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 17 65, Flur Nr. 1-4;
- h) Wust (Gemarkungsname Wust);
der Ortsteil umfasst die Gemarkungskennzahl 12 17 73, Flur Nr. 1-4.

(2) In den Ortsteilen Gollwitz und Wust wird jeweils ein Ortsbeirat bestehend aus drei Mitgliedern gewählt. In den anderen Ortsteilen wird jeweils ein/e Ortsvorsteher/in unmittelbar gewählt.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 14 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Brandenburg an der Havel ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen.

(2) Die Einzelheiten der in Abs.1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Brandenburg an der Havel näher geregelt.

(3) Ein Einwohnerantrag (§ 14 BbgKVerf) muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechtes, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Einsicht in die Beschlussvorlagen/Zugänglichmachung der Beschlüsse (§§ 36 Abs. 4 Satz 2, 39 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen, kann jeder während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung in der Klosterstraße 14 wahrnehmen.

(2) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sowie über die Beschlüsse der Ortsbeiräte nach § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf oder über deren wesentlichen Inhalt spätestens drei Monate nach Beschlussfassung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zu unterrichten.

§ 6 **Beauftragte (§§ 18, 19 BbgKVerf)**

(1) Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin benennt die Stadtverordnetenversammlung eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n sowie eine/n Behinderten- und Ausländerbeauftragte/n. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hin. Im verwaltungswirtschaftlichen Bereich unterstützt der/die Gleichstellungsbeauftragte die Dienststelle bei der Durchführung des Landesgleichstellungsgesetzes. Der/Die Behinderten- und Ausländerbeauftragte wirkt im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit auf die Wahrnehmung der Interessen und Belange von Menschen mit Behinderungen sowie die Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, hin.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung benennt für die Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen eine/n ehrenamtlich tätige/n Kinder- und Jugendbeauftragte/n sowie für die Wahrnehmung der Interessen und Belange von älteren Menschen eine/n ehrenamtlich tätige/n Seniorenbeauftragte/n. Die Tätigkeit ist jeweils an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode führen der/die Kinder- und Jugendbeauftragte sowie der/die Seniorenbeauftragte die Tätigkeit bis zur Benennung eines/r neuen Kinder- und Jugendbeauftragten bzw. Seniorenbeauftragten fort.

(3) Die Beauftragten sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere sind sie rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

(4) Die Beauftragten nehmen die ihnen gemäß § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 BbgKVerf zugewiesenen Rechte dadurch wahr, dass sie sich an den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung oder des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung wenden und ihren abweichenden Standpunkt schriftlich darlegen. Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des zuständigen Ausschusses unterrichtet die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses hierüber in geeigneter Weise und gibt den Beauftragten Gelegenheit, ihren abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 7 **Stadtverordnetenversammlung (§§ 35, 36 BbgKVerf)**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel mindestens sechs volle Tage vor dem Tage der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben;
3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner;
4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten;
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse;
6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt.

§ 8

Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung (§ 33 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung und dessen/deren erste/n und zweite/n Stellvertreter/in.

§ 9

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§ 31 BbgKVerf)

(1) Sach- und Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind zu begründen und sollen in schriftlicher Form dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem/der Ausschussvorsitzenden zugeleitet werden.

(2) Kann ein/e Stadtverordnete/r die ihm/ihr aus seiner/ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er/sie das dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig anzuzeigen. Ist er/sie an der Teilnahme einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder einer ihrer Ausschüsse verhindert, hat er/sie sich vorher bei dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem/der Ausschussvorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seine(n)/ihre(n) Vertreter/in zu benachrichtigen.

(3) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach Mandatsübernahme schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit; bei mehreren ausgeübten Berufen sind alle Tätigkeiten anzugeben;
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person.

Änderungen sind dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete Tätigkeiten werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel veröffentlicht.

§ 10

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung für einzelne Geschäfte/Vorbehaltskatalog (§ 28 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf die Entscheidung vor über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 500.000 € übersteigt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf die Entscheidung vor über:

1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert 500.000 € übersteigt
2. die Aufnahme von Krediten sowie die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sofern der Wert 500.000 € übersteigt

3. den Erlass von Einzelforderungen, sofern der Wert des Erlasses einen Betrag von 150.000 € übersteigt
4. allgemeine Konzeptionen, Programme, Planungen, Leit- und Richtlinien einschließlich der Unternehmenskonzepte von Gesellschaften mit unmittelbarer oder mittelbarer städtischer Beteiligung, soweit nicht eine andere Zuständigkeit zwingend vorgeschrieben ist
5. die Entlastung von Vertretern/innen der Stadt in Aufsichtsgremien ihrer unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Unternehmen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
6. die Geltendmachung von aus der Tätigkeit der Vertreter/innen der Stadt in Aufsichtsgremien ihrer unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Unternehmen resultierenden Ersatzansprüchen der Stadt oder ihres Unternehmens gegenüber den Vertretern/innen, soweit es sich jeweils nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
7. die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Brandenburg an der Havel
8. die Benennung von Bauwerken und öffentlichen Einrichtungen.

§ 11 Hauptausschuss (§ 50 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel mindestens sechs volle Tage vor dem Tage der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 12 Ausschüsse (§§ 43, 44 BbgKVerf)

(1) Neben dem Hauptausschuss und dem Jugendhilfeausschuss werden aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung folgende ständige Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
2. Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen
3. Ausschuss für Stadtentwicklung
4. Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen
5. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben
6. Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften
7. Rechnungsprüfungsausschuss
8. Gemeinsamer Werksausschuss gem. § 93 Abs. 2 BbgKVerf.

(2) Fraktionen, auf die kein Sitz in den unter Absatz 1 genannten Ausschüssen entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in die Ausschüsse zu entsenden, in denen kein Sitz auf sie entfallen ist.

(3) Die Öffentlichkeit wird über Zeit und Ort der Sitzungen der Ausschüsse im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel unterrichtet.

(4) § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 13 Ortsbeiräte (§ 46 BbgKVerf)

(1) Die Ortsbeiräte treten mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils nach § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung mindestens sechs volle Tage vor dem Tage der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Eine Einwohnerfragestunde findet zur öffentlichen Sitzung der Ortsbeiräte statt. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

(4) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher/jede Ortsvorsteherin ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über und zu Benennungen von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplans,
7. Veräußerung von Grundstücken, soweit der Ortsteil hiervon betroffen ist,
8. Verwendung der Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Ortsteil hiervon betroffen ist,
9. Entgeltordnungen, Gebühren- und Beitragssatzungen für öffentliche Einrichtungen des Ortsteils.

(5) Die Ortsbeiräte entscheiden gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

§ 14 **Beigeordnete (§ 59 Abs. 2 BbgKVerf)**

Die Stadt Brandenburg an der Havel hat drei Beigeordnete.

§ 15 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

(2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht.

(3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen andere als die in Abs. 2 genannten öffentlichen Bekanntmachungen ebenfalls durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel:

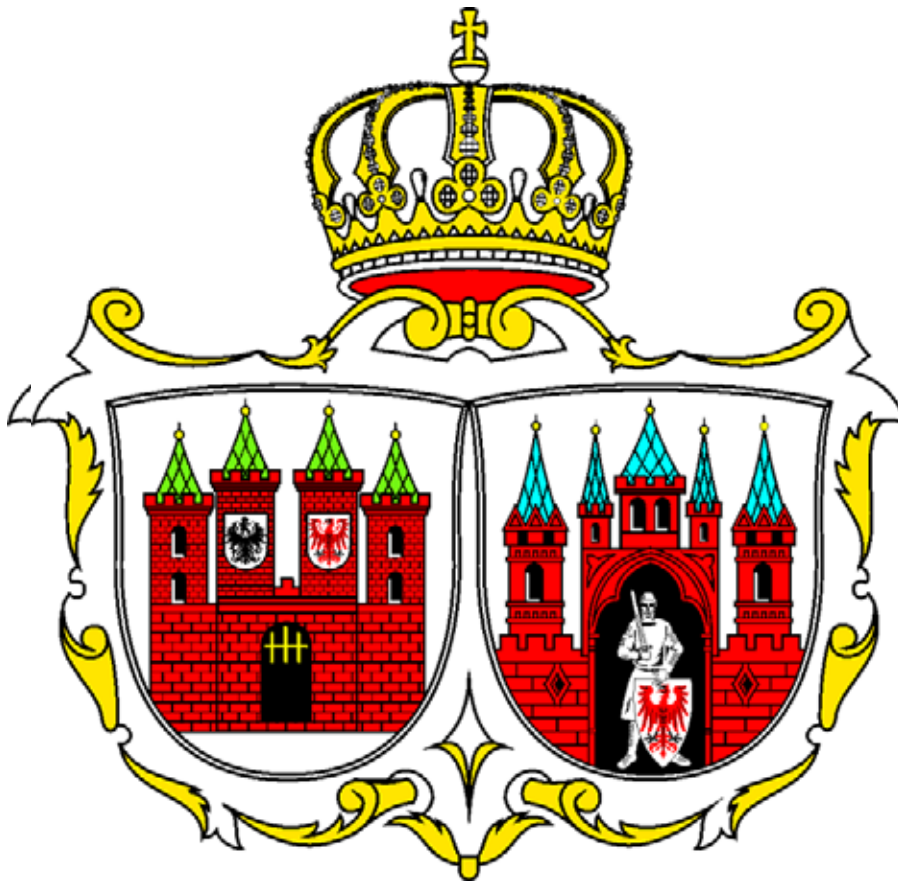
(4) Ist durch Rechtsvorschrift, abweichend von Abs. 3, ein Aushang vorgeschrieben, erfolgt der Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:

- a) Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung in der Neuendorfer Straße 90, Einfahrt Parkplatz am Nicolaiplatz, 14770 Brandenburg an der Havel,
- b) Ortsteilverwaltung Plaue/Kirchmöser in der Straße Unter den Platanen 2, 14774 Brandenburg an der Havel,
- c) Ortsteilverwaltung Schmerzke in der Straße Altes Dorf 14, 14776 Brandenburg an der Havel,
- d) Ortsteilverwaltung Götting in der Göttinger Schulstraße 3, 14776 Brandenburg an der Havel,
- e) Ortsteilverwaltung Klein Kreutz in der Rosengasse 13 (Feuerwehr), 14776 Brandenburg an der Havel,
- f) Klein Kreutz/Saaringen an der Bushaltestelle in der Saaringer Dorfstraße, 14776 Brandenburg an der Havel,
- g) Mahlenzien an der Kreuzung in der Mahlenziener Dorfstraße, 14774 Brandenburg an der Havel,
- h) Gollwitz in der Schlossallee 59 (Feuerwehrgerätehaus), 14776 Brandenburg an der Havel,
- i) Wust in der Wuster Straße 80 (Gemeindezentrum), 14776 Brandenburg an der Havel.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, soweit keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des/der jeweils Bediensteten zu vermerken.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

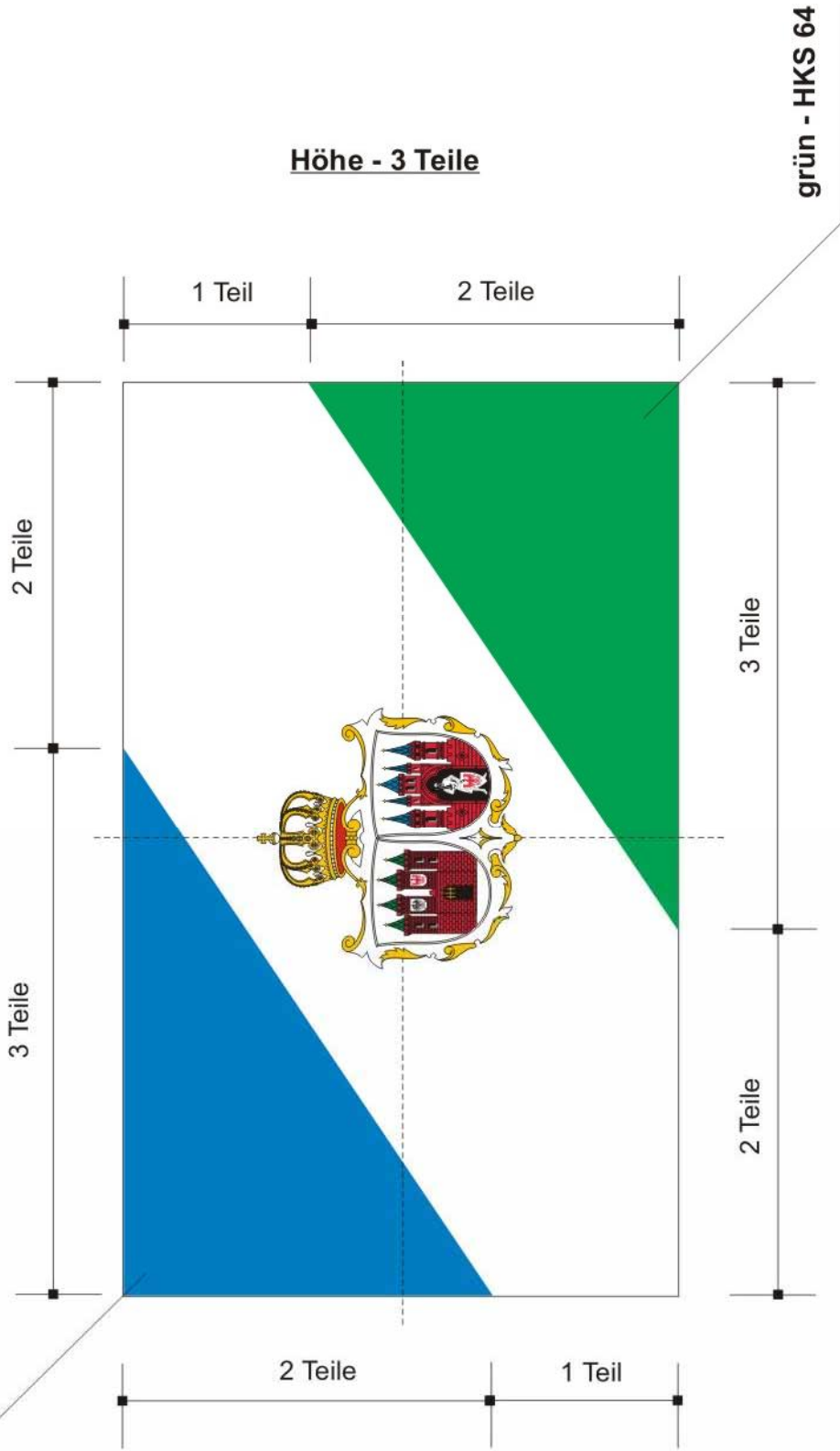


Das Wappen der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Flagge der Stadt Brandenburg an der Havel

(Hissflagge)

blau - HKS 47



Länge - 5 Teile